

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Forst- und Jagdausschusses der Ortsgemeinde Stadtkyll

Sitzungstermin: 03.08.2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Stadtkyll, in der Marktscheune

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 6

Vorsitz

Herr Harald Schmitz

Mitglieder

Herr Bernhard Bohlen

Herr Theo Kinnen

Herr Frank Königs

Herr Guido Pfeil

Herr Torsten Weber

Beigeordnete

Herr Dr. Georg Lentz

2. Beigeordneter

Herr Manfred Post

1. Beigeordneter

Verwaltung

Herr Richard Bell

Protokollführer

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Hermann Josef Metlen

Die Mitglieder des Forst- und Jagdausschusses waren durch Einladung vom 16.07.2020 auf Montag, 03.08.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Forst- und Jagdausschuss war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Fortschreibung des Forsteinrichtungswerkes 2020 - 2029 der Ortsgemeinde Stadtkyll -
Auftragsvergabe
Vorlage: 1-2869/20/35-343
3. Revierabgrenzungsverfahren - Neuabgrenzung der Forstreviere Hallschlag und Stadtkyll (neu)
zum 01.01.2021
Vorlage: 1-2829/20/35-339
4. Revierabgrenzungsverfahren - Fortsetzung der staatlichen Revierleitung im Forstrevier Stadtkyll
(neu) ab dem 01.01.2021
Vorlage: 1-2949/20/35-348
5. Informationen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung werden Einwände/Bedenken vorgebracht.

Ausschussmitglied Kinnen bittet um eine zeitnahe Übersendung des Protokolls.

TOP 2: Fortschreibung des Forsteinrichtungswerkes 2020 - 2029 der Ortsgemeinde Stadtkyll - Auftragsvergabe Vorlage: 1-2869/20/35-343

Sachverhalt:

Mit dem Grundsatzbeschluss des Ortsgemeinderates vom 13.09.2007 und dem Aktualisierungsbeschluss vom 22.05.2014 wurde die Forstliche Betriebsplanung (Forsteinrichtung) des Gemeindewaldes Stadtkyll für die Jahre 2010 bis 2020 durch den Gemeinderat beschlossen.

Der Vorsitzende unterrichtet den Ortsgemeinderat über die Notwendigkeit der Fortschreibung des Forsteinrichtungswerkes für den Folgezeitraum 2020 bis 2029.

Das Forstbetriebswerk (Forsteinrichtung) legt die langfristigen Planungen der Ortsgemeinde im Bereich des Gemeindewaldes fest. Es besteht die Möglichkeit, dieses Forstbetriebswerk durch die Landesforstverwaltung oder aber durch einen freien Forstsachverständigen erstellen zu lassen.

Mit der Erstellung des Forsteinrichtungswerkes könne die Landesforstverwaltung beauftragt werden. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Fertigstellung der Einrichtung, wenn diese durch das Land durchgeführt wird, durch Personalengpässe erst zum Stichtag 01.10.2023 möglich sein wird.

Beschluss:

Der Forst- und Jagdausschuss beschließt, dass mit der Erstellung des Forsteinrichtungswerkes für den Zeitraum 2020 bis 2029 ein privater Forstsachverständiger beauftragt werden soll.

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die weiteren notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

TOP 3: Revierabgrenzungsverfahren - Neuabgrenzung der Forstreviere Hallschlag und Stadtkyll (neu) zum 01.01.2021 Vorlage: 1-2829/20/35-339

Sachverhalt:

Mit dem Waldpachtvertrag vom 30.01.2017 hat die Ortsgemeinde Hallschlag ihren Körperschaftswald an die Fa. Udo & Michael Schmitz – Waldwirtschaft GmbH & Co. KG verpachtet. Damit verbunden war das Bestreben der Ortsgemeinde, gleichzeitig von der Zahlung der Betriebskostenbeiträge für die Forstrevierleitung ab dem Jahr 2017 befreit zu sein.

Das VG Neustadt an der Weinstraße hat mit Urteil vom 19.12.2017, Az.: 5 K 322/17, entschieden, dass die Verpachtung von Gemeindewald an ein privates Forstdienstleistungsunternehmen keine Auswirkungen auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung von Betriebskostenbeiträgen an das Land hat, sofern der

Gemeindewald einem Forstrevier mit staatlichem Revierleiter angehört. Die Verpachtung des Waldes lasse die Zugehörigkeit zum staatlichen Forstrevier unberührt.

Durch die Verpachtung des Gemeindewaldes werden somit die Forstreviergrenzen und die Revierleitung durch einen staatlichen Bediensteten nicht tangiert. Erst mit Anstellung eines eigenen Bediensteten zur Revierleitung im eigenen Revier ist die Ortsgemeinde von den Betriebskosten befreit.

Voraussetzung hierfür wiederum ist die Bildung eines eigenen Forstreviers nach Beendigung der Zugehörigkeit zum Forstrevier Stadtkyll. In seiner Sitzung vom 09.12.2019 hat der Ortsgemeinderat Hallschlag den Austritt aus dem Forstrevier Stadtkyll beschlossen.

Ein Verlassen des Reviervverbundes setzt das in § 4 der Durchführungsverordnung zum Landeswaldgesetz vorgesehene Neuabgrenzungsverfahren voraus. Das erforderliche Reviereubildungsverfahren ist bisher jedoch nicht formal durchgeführt worden. Die Ortsgemeinde Hallschlag ist daher nach wie vor Mitglied im Forstrevier Stadtkyll.

Für das Neuabgrenzungsverfahren sind verschiedene Verfahrensschritte erforderlich. Zunächst sind alle betroffenen Gemeinden zu informieren, um zu versuchen, Einvernehmen über den Revieraustritt herzustellen (§ 4 Absatz 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO)). Kommt innerhalb von neun Monaten eine einvernehmliche Lösung zwischen den beteiligten waldbesitzenden Gemeinden nicht zustande, wird das Forstamt Gerolstein prüfen, ob die angestrebte Lösung möglich ist (§ 4 Absatz 4 i. V. m. § 4 Absatz 2 LWaldGDVO).

Die Ortsgemeinde Hallschlag hat daher mit Schreiben vom 10.02.2020 um wohlwollende Prüfung ihres Austrittsbegehrens und Zustimmung zum beabsichtigten Revieraustritt gebeten. Der Revierabgrenzungsvorschlag der Ortsgemeinde Hallschlag zielt auf die Bildung eines eigenen kommunalen Forstreviers Hallschlag ab. Die übrigen waldbesitzenden Ortsgemeinden im Forstrevier Stadtkyll sollen sich in einem neuen Forstrevier organisieren.

Bei der Fortsetzung der staatlichen Beförderung im neu zu bildenden Revier Stadtkyll (neu) werden die Betriebskosten für die revierangehörigen Ortsgemeinden geschätzt von 53,38 €/Hektar auf 55,17 €/Hektar steigen, das entspricht einer prozentualen Steigerung um 3%. Für die Ortsgemeinde Stadtkyll bedeutet dies bei einer reduzierten Holzbodenfläche von 575,24 Hektar jährliche Mehrausgaben von circa 1.030 €.

Mit einer reduzierten Holzbodenfläche von 1.341 Hektar würde das Forstrevier Stadtkyll (neu) einen Sonderfall bezüglich der staatlich beförsterten Forstreviere darstellen, da zukünftig von Landesforsten Reviergrößen in einem Korridor von 1.500 bis 2.500 Hektar angestrebt werden. Das neu entstehende Forstrevier Stadtkyll wäre zu klein, um zukünftig staatlich beförstert werden zu können. Alternativ bliebe die Möglichkeit der kommunalen Beförderung. Aufgrund der Sondersituation, dass die staatliche Revierleiterin zu 0,15 Personalanteil im benachbarten Forstrevier Jünkerath Revierdienst-Tätigkeiten übernehmen soll, wäre Landesforsten bereit, das Forstrevier Stadtkyll (neu) weiterhin staatlich beförstern zu lassen.

Beschluss:

Der Forst- und Jagdausschuss der Ortsgemeinde Stadtkyll empfiehlt dem Ortsgemeinderat der Bildung der beiden Forstreviere Hallschlag und Stadtkyll (neu) zum 01.01.2021

nicht zuzustimmen.

Gründe:

1. Durch den Austritt der OG Hallschlag steigen die jährlichen Betriebskosten um ca. 3 %. Dies bedeutet für die Ortsgemeinde eine jährliche Mehrbelastung von derzeit 1.030 € (Tendenz steigend).

- Die Reviergröße verringert sich von 1.632 ha um 282 ha, sodass das Forstrevier Stadtkyll (neu) mit 1.341 ha bereits jetzt nicht mehr den von Landesforsten angestrebten Reviergrößen entspricht, sodass die staatl. Revierleistung grundsätzlich nicht mehr gewährleistet werden könnte.

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt

Ja: 6

TOP 4: Revierabgrenzungsverfahren - Fortsetzung der staatlichen Revierleitung im Forstrevier Stadtkyll (neu) ab dem 01.01.2021
Vorlage: 1-2949/20/35-348

Abstimmungsergebnis: Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt

Ja: 6

TOP 5: Informationen / Verschiedenes

Neuverpachtung des gem. Jagdbezirk Stadtkyll I PB II

Seit dem 01.04.2020 ist der gemeinschaftliche Jagdbezirk Stadtkyll I Pachtbezirk II neu verpachtet. Pächter ist Herr Piet van Gool aus den Niederlanden.

Da der Eigenjagdbezirk des Herrn Haep (vormals Dr. Dr. Baur) kein Eigenjagdbezirk mehr ist und der Pachtvertrag zum 31.03.2020 ausgelaufen war, gehören nun die Flächen in der Gemarkung Stadtkyll zu unserem Jagdbogen Stadtkyll I PB II. Das Revier hat nun eine Größe von 573 ha, wovon 152 ha befriedet, und 421 ha bejagbar sind.

Jagdпachtvertrag Eigenjagdbezirk Stadtkyll I

Am 29.02.2020 fanden in 2 **Revieren** die zur Erstellung der Abschussvereinbarungen bei Schalenwild für das Jagdjahr 2020/2021 die erforderlichen Revierbegänge statt.

Aus gesundheitlichen Gründen konnte ich leider nicht an diesem Termin teilnehmen.

Hier wurde seitens des Pächters des Eigenjagdbezirk Stadtkyll I zum wiederholten Mal die Verlängerung des bestehenden Vertrages angesprochen.

Dieser Pachtvertrag wurde am 12.07.1985 zwischen der Ortsgemeinde und Herrn Hermann Linden geschlossen und zum 01.08.2005 auf seinen Schwiegersohn Herrn Dr. Werner Görg übertragen, und bis zum 31.03.2022 verlängert.

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 beschlossen, für künftige Verträge den Musterjagdпachtvertrag der Ortsgemeinde und der Jagdgenossenschaften zu verwenden.

Da dieser Vertrag ausläuft kann hier nur dieser Musterjagdпachtvertrag angewandt werden.

Eine Vertragsverlängerung und auch eine vorzeitige Vertragsverlängerung wurde schon des Öfteren vom Pächter angesprochen. Am 27.07.2018 habe ich Herrn Dr. Görg den Musterjagdпachtvertrag per Mail zugesandt. Hieraufhin kam seine Aussage, dass er einen solchen Vertrag niemals unterschreiben würde.

Es ist ganz klar so, dass wir uns an den Beschluss vom 16.05.2018 halten müssen.

Sollte der derzeitige Pächter unseren Vertrag nicht akzeptieren, werden wir sicherlich andere Pächter finden.

Diese Angelegenheit wird sobald es erforderlich ist im Forst- und Jagdausschuss zur Beratung anstehen.

Neuverpachtung des gem. Jagdbezirk Stadtkyll II (Schönfeld)

Am 31.03.2021 läuft der derzeitige Jagdpachtvertrag im GJ Stadtkyll II mit Herrn Heiko Hünemeyer und Herrn André Szombathy aus.

Ohne dass wir dies schon nach außen kommuniziert haben, liegen schon 4 Bewerbungen für dieses 615 ha große Revier vor.

Die anstehende Neuverpachtung wird in der kommenden Versammlung der Jagdgenossenschaft Stadtkyll II (Schönfeld) ein Tagesordnungspunkt sein.

Ausschussmitglied Kinnen berichtet über die Waldbegehung im Februar d.J. mit den Jagdpächtern und informiert über die dort seitens der Jagdpächters Olaf Kriuswijk gemachten Aussagen zur Wildsituation.

Ausschussmitglied Kinnen berichtet davon, dass der Weg Abzweigung Richtung Schönfeld bis zur Schranke durch die aktuelle Baumaßnahme „Hochbehälter Schüller“ stark in Mitleidenschaft gezogen ist.

Ortsbürgermeister Schmitz sagt zu, dass er dies bei den VG-Werken zur Sprache bringen wird, mit dem Ziel, der Wiederherstellung in einem ordnungsgemäßen Zustand.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Für die Richtigkeit:

.....
(Vorsitzender)

.....
(Protokollführer)